

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen
Z 5-04 033(83)-13

(0511)

Bearbeiter
120-8886

Hannover

29.11.83

Vermittlung
120-1

Haushaltsführung 1983;

hier: Besetzung einer Planstelle mit zwei Beamten

Bezug: Bericht vom 24.10.83 - V 2.1-3/07/01-Kr/Te -

Nach dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1983 (Nachtrags- haushaltsgesetz 1983) werden die Allgemeinen Bestimmungen Nr. 2 Abs. 2 e) dahingehend geändert, daß es künftig zulässig ist, soweit es die beamtenrechtlichen Vorschriften zulassen, Stellen der planmäßigen Beamten, der beamteten Hilfskräfte sowie der Angestellten und Lohnempfänger für Teilzeitkräfte in folgender Weise zu besetzen:

- 1 Stelle für zwei Teilzeitkräfte
- 2 Stellen für drei Teilzeitkräfte
- 3 Stellen für vier Teilzeitkräfte.

Dabei darf die regelmäßige Gesamtarbeitszeit der Teilzeitkräfte die regelmäßige Gesamtarbeitszeit der jeweils geringeren Zahl vollbeschäftigter Kräfte nicht übersteigen.

Vorbehaltlich der Verabschiedung dieser Regelung durch den Landtag wird damit Ihrem Anliegen Rechnung getragen. Der Haushaltsvermerk Nr. 4 zum Stellenplan des Kapitels 06 13 wird im Rahmen des Endausdrucks des HP 1984 gestrichen.

Im Auftrage
Jakobi



Beglaubigt:

Sommer
AngestellteNIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

3 HANNOVER, den 10. Januar 1984

Prinzenstr. 14

Postfach 281

Fernsprecher: (0511) 190-

Vermittlung: (0511) 1901

Telex: 0922408

2014 - 03 040/1

Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Prinzenstr. 14, 3 Hannover

Universität Oldenburg
2900 OldenburgUniversität Osnabrück
4500 OsnabrückHochschule Hildesheim
3200 HildesheimHochschule Lüneburg
2120 Lüneburgnachrichtlich:
Universität Göttingen
3400 GöttingenUniversität Hannover
3000 HannoverTechnische Universität Braunschweig
3300 BraunschweigTechnische Universität Clausthal
3392 Clausthal-ZellerfeldHochschule für Bildende Künste
Braunschweig
3300 BraunschweigHochschule für Musik und Theater
Hannover
3000 Hannover

Durchführung der Personalmaßnahmen im Rahmen der Verminderung der Ausbildungskapazität in der Lehrerausbildung;
hier: Bekanntgabe freier Stellen

In den vergangenen Monaten sind in einer Reihe von Fällen freie Stellen mit Rücksicht auf das Vorhaben, die Ausbildungskapazität in den Lehramtsstudiengängen zu reduzieren, nicht zur Wiederbesetzung freigegeben worden. Soweit auf diesen Stellen Aufgaben wahrgenommen wurden, die auch künftig erfüllt werden

müssen, soll das dazu erforderliche Personal nach Möglichkeit aus den Hochschulen gewonnen werden, in denen Lehramtsstudiengänge oder Teilstudiengänge aufzuheben sind. Die damit notwendigen Versetzungen eines Teils des wissenschaftlichen Personals sollen in erster Linie auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen. Daher soll der Personalbedarf in Abstimmung mit den aufnehmenden Hochschulen durch die Versetzung von Bewerbern gedeckt werden. Meine Überlegungen zum Versetzungsverfahren im einzelnen werde ich im Anschluß an die zur Zeit laufenden Abstimmungen mitteilen.

Um Bewerber zu gewinnen, soll auf die konkreten Personalbedarfsfälle an den aufnehmenden Hochschulen aufmerksam gemacht werden. Hierzu sollen in den entsprechenden Fachbereichen der Hochschulen mit überhöhter Ausbildungskapazität die freien und freiwerdenden Stellen bekanntgegeben werden. Dem dort vorhandenen wissenschaftlichen Personal wird Gelegenheit gegeben, sich an eine der aufnehmenden Hochschulen zu bewerben. Die Liste der freien und freiwerdenden Stellen soll ständig fortgeschrieben und bekanntgegeben werden.

Die gegenwärtig freien und bis Anfang 1985 freiwerdenden Stellen sind in der als Anlage beigefügten Liste *) aufgeführt. Da es sich dabei überwiegend um "Zeitstellen" handelt, wird eine Versetzung unmittelbar auf eine dieser Stellen nur selten in Betracht kommen. Vielmehr werden die Versetzungen von Beamten auf Lebenszeit und Angestellten im unbefristeten Arbeitsverhältnis regelmäßig "mit Stelle", also unter gleichzeitiger Verlagerung der jeweiligen Stelle an die aufnehmende Hochschule, erfolgen müssen. Mithin stellt in diesen Fällen die Art der freien bzw. freiwerdenden Stelle weder eine Vorgabe für die neue Aufgabenbeschreibung

*) Die Liste enthält in dieser ersten Fassung lediglich Stellen an den als Adressaten dieses Erlasses genannten Hochschulen und ist auch insoweit nicht gleichbedeutend mit einer abschließenden Bedarfsfeststellung.

noch für die Personalauswahl dar. Daher werden die Versetzungen auch nur in Ausnahmefällen Beförderungsmöglichkeiten eröffnen. Auch werden die in § 150 Abs. 1 Nr. 1 d NHG genannten Personen nicht davon ausgehen können, daß sie im Rahmen der anstehenden Versetzungsmaßnahmen zu Professoren ernannt werden.

Für die Bekanntgabe der zu besetzenden Stellen bitte ich, Stellenbeschreibungen der Stellen Ihrer Hochschule vorzulegen, die - wie ein Ausschreibungstext - hinreichend erkennen lassen, welche Aufgaben auf den Arbeitsplätzen im wesentlichen wahrgenommen werden müssen und welche Anforderungen an die künftigen Stelleninhaber gestellt werden. Um zu erreichen, daß sich ein möglichst großer Interessentenkreis bilden kann, bitte ich dringend, die Aufgabenbeschreibung nicht zu speziell zu fassen. Entscheidend ist in erster Linie, daß die für eine "Stelle" gesuchte Person diejenigen Aufgaben sachgerecht erfüllen kann, die die Notwendigkeit der Wiederbesetzung begründen.

Für die Mitteilung der Angaben bis zum 13.2.1984 wäre ich dankbar.

Im Auftrage
Dr. Hodler



Beglaubigt

H. K. Kewenig
Kanzlei-Angestellter